



BVG 21- Im Interesse der Arbeitnehmenden

Giorgio Pardini, Vorstandsmitglied PK-Netz
Präsident PK comPlan (Swisscom)

Sozialpolitische Tagung der Pensionierten syndicom

10. Januar 2023



PK-Netz

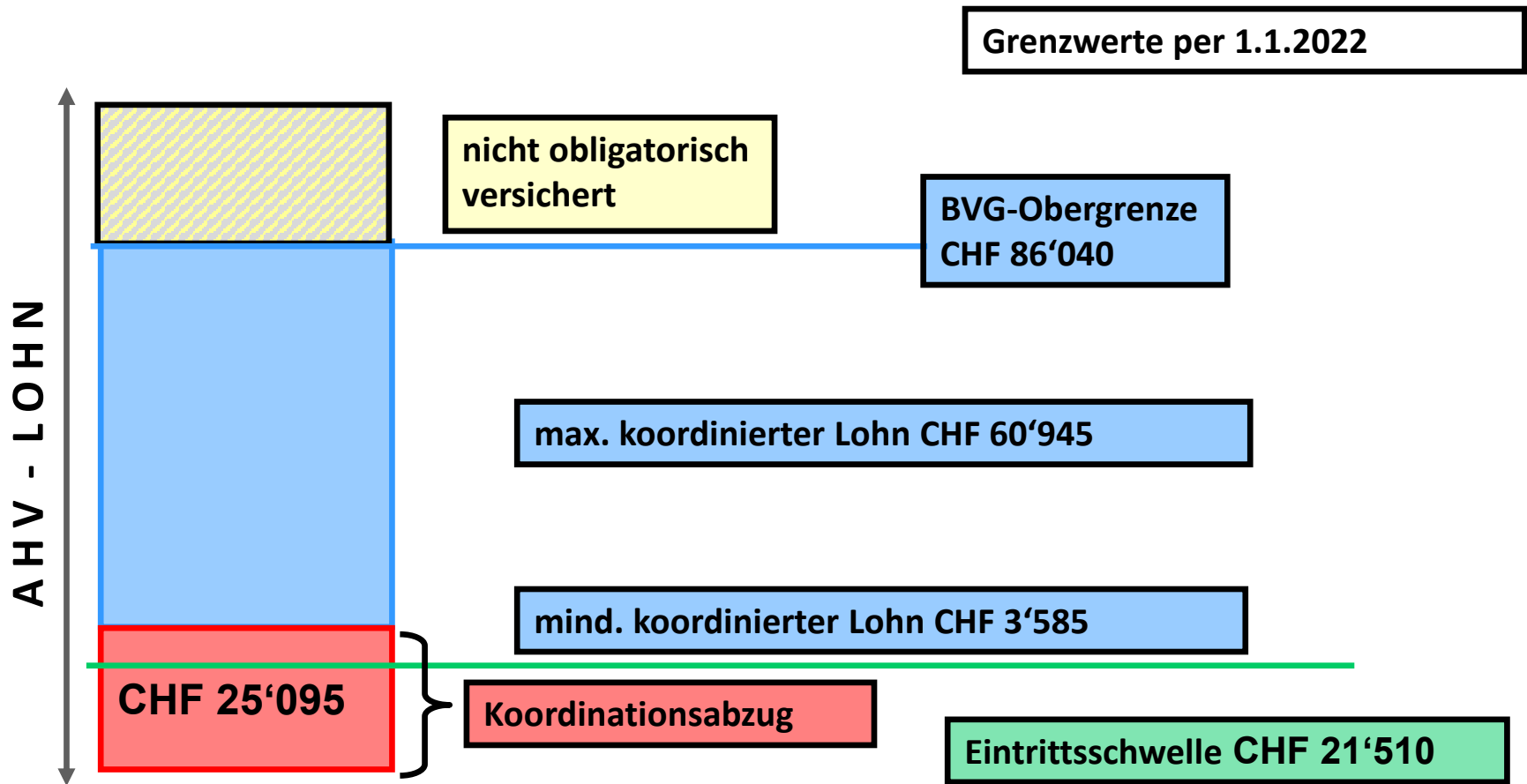
- 17 Mitgliederverbände, rund 540'000 Mitglieder



Berufliche Vorsorge (2. Säule)

- Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) als minimales Rahmengesetz.
- Dezentrale Umsetzung in knapp 1500 Vorsorgeeinrichtungen.
- Wesentliche Ausgestaltung erfolgt in den **Reglementen** und **Vorsorgeplänen** der Pensionskassen:
 - BVG-Minimaleinrichtung erbringt nur obligatorische Minimalleistungen;
 - Umhüllende Vorsorge: erbringt neben dem Minimum zusätzliche, freiwillige Leistungen;
 - Gesplittete Vorsorge: obligatorische und überobligatorische Bereiche werden separiert.

Obligatorisch versicherter Lohn



Altersguthaben äufnen

- Die Vorsorgeeinrichtung schreibt jeder versicherten Person jährlich eine Altersgutschrift in der Höhe eines Prozentsatzes des obligatorisch versicherten Lohnes gut. AN und AG bezahlen die Beiträge.
- BVG-Altersgutschriften:

Altersjahre	In % des koordinierten Lohnes
25 – 34	7%
35 - 44	10%
45 - 54	15%
55 - 65	18%

- Dazu kommen die Zinsen. Im Laufe der Jahre kumulieren sich diese Gutschriften und bilden das Altersguthaben, welches als Basis für die Berechnung der Rente dient.
- **Umwandlungssatz:** Prozentsatz, mit dem das Altersguthaben in eine Rente umgerechnet wird. BVG aktuell: 6.8%

Formel: **Altersguthaben (AGH):100 * UWS = jährliche Rente**

Beispiel: AGH 400'000:100 *6.8% UWS = 27'200.–

Bundesverfassung «Berufliche Vorsorge Art. 113»

Abs. 2

Er (der Bund) beachtet dabei folgende Grundsätze:

- a) Die berufliche Vorsorge ermöglicht zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise.
- b)

Verfassungsauftrag zur sozialen Sicherung

Mit der 2. Säule soll der Erhalt des Lebensstandards der Erwerbstätigen und ihren Angehörigen im Alter gesichert werden. Dies, weil heute mit der AHV-Rente aus der 1. Säule lediglich die minimalen Lebenskosten gedeckt werden können.

Die AHV sollte zusammen mit der 2. Säule eine Ersatzquote (Rente) von 60% des letzten AHV-Brutto-Lohnes garantieren.

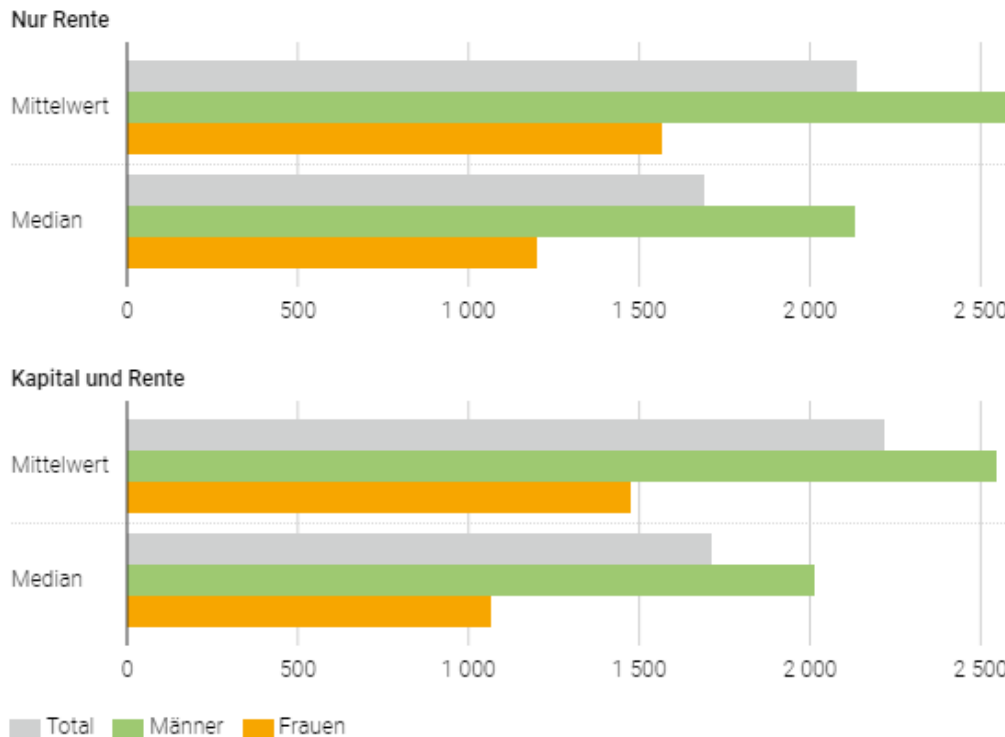
BVG 21: Reformziele des Bundesrates

- «Mit der Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21) sollen das Rentenniveau gesichert, die Finanzierung gestärkt und die Absicherung von Teilzeitbeschäftigten – und damit insbesondere von Frauen – verbessert werden.»
(MM zur Botschaft BVG 21).

Realitäten in der Altersvorsorge

Höhe neuer Renten aus Pensionskassen, nach Leistungskombination und Geschlecht, 2020

in Franken pro Monat



Mittlere AHV-Altersneurente:
1787 Fr./Mt. (Median)
Mittlere BV-Neurente:
1692 Fr./Mt. (Median)

- Fast ein Drittel der Frauen haben keine PK-Rente
- PK-Renten der Frauen sind halb so hoch:
BV-Neurente Frauen:
1167 Fr./Mt. (Median)
BV-Neurente Männer:
2081 Fr./Mt. (Median)
- 1. Säule: praktisch kein Gender-Gap

Quelle: Neurentenstatistik 2020

BVG 21 (analog Sozialpartnerkompromiss)

Mindestumwandlungssatz

Mindestumwandlungssatz
von 6.8% auf 6% senken

Rentenzuschlag

Solidarisch finanzierter
Rentenzuschlag:
Leistungen erhalten
und Vorsorgelücken
schliessen



Modernisierung

Anpassung Koordina-
tionsabzug und Alters-
gutschriften um neue
Arbeitswelt abzubilden

Grafik: Sozialpartner (SGB, TS, SAV)

Das politische Seilziehen

Ständerat, Wintersession 2022

20.089 Reform BVG 21 Übersichtstabelle zu den Ausgleichsmodellen

Thema	Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	SGK-S Mehrheit
Eintrittsschwelle (Art. 2, Abs. 1)	21 510 Franken	21 510 Franken	12 548 Franken	17 208 Franken
Sparbeginn (Art. 7, Abs. 1)	25 Jahre	25 Jahre	20 Jahre	25 Jahre
Koordinationsabzug (Art. 8, Abs. 1)	25 095 Franken	12 548 Franken	12 548 Franken	15% des AHV-Lohns
Minimaler koordinierter Jahreslohn (Art. 8, Abs. 2)	3 585 Franken	Aufheben	Aufheben	3 585 Franken
Altersgutschriften (Art. 16)	25 – 34: 7% 35 – 44: 10% 45 – 54: 15% 55 – 65: 18%	25 – 44: 9% 45 – 65: 14%	20 – 44: 9% 45 – 65: 14%	25 – 44: 9% 45 – 65: 14%
Ausgleichsmassnahme Übergangsgeneration (Art. 47b – Art. 47i, Übergangsbestimmungen)		<i>Zuschlag zur Alters- und Invalidenrente:</i> Erste 15 Jahrgänge: 200/150/100 Fr. pro Monat Ab 16. Jahrgang: variabel	<i>Erhöhung der Altersrente:</i> Nur erste 15 Jahrgänge: maximal 200/150/100 Fr./Monat, Einbezug Überobligatorium (Anrechnungsprinzip)	<i>Zuschlag zur Alters- und Invalidenrente:</i> Nur erste 15 Jahrgänge: maximal 200/150/100 Fr./Monat, in Abhängigkeit des Vorsorgeguthabens ^{a)}
Finanzierung Ausgleichsmassnahme Übergangsgeneration (Art. 47f)		<i>Zentralisiert</i> über Sicherheitsfonds: 0,5% auf AHV-Lohn bis 860 400 Fr. Unbefristet	<i>Teilzentralisiert</i> über Sicherheitsfonds, befristet auf 15 Jahre. Jahr 1: 0,15% auf koordiniertem Lohn BVG, danach Entscheid BR	<i>Teilzentralisiert</i> über SIFO, befristet auf 15 Jahre. Jahr 1: 0,24% auf «erweitertem» koordiniertem Lohn BVG ^{b)} , danach Entscheid BR
Vergütung des Sicherheitsfonds (SIFO) an die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen (VE) (Art. 47h et Art. 56 Abs. 1)		<i>Umlageverfahren:</i> Sicherheitsfonds vergütet den VE Gesamtsumme der jährlich von ihnen ausbezahlten Rentenzuschläge	<i>Kapitaldeckungsverfahren:</i> SIFO vergütet einen Teil der kapitalisierten Rentenerhöhungen der Neurentner, Rest zulasten der betroffenen VE	<i>Kapitaldeckungsverfahren:</i> SIFO vergütet einen Teil der kapitalisierten Rentenzuschläge der Neurentner, Rest zulasten der betroffenen VE
Von der Senkung der Eintrittsschwelle betroffene Arbeitnehmende, Auswertungen / Schätzungen für 2019				
Neu obligatorisch versichert		–	320 000	140 000
Zusätzliche Einkommen versichert		–	140 000	60 000
Total		–	460 000	200 000
Anteil Neurentner/innen der Übergangsgeneration mit Anrecht auf Rentenzuschlag / Rentenerhöhung, Schätzungen				
		100 %	35 – 40 %	Rund 50 %, davon mit vollem Rentenzuschlag: rund 25% reduziertem Rentenzuschlag: rund 25%

- a) *SGK-S Mehrheit:* Voller Rentenzuschlag, wenn das Vorsorgeguthaben im Zeitpunkt des Rentenbezugs nicht grösser ist als das 2,5-Fache des max. versicherten Jahreslohns (215 100 Franken). Kein Rentenzuschlag, wenn das Vorsorgeguthaben grösser ist als das 5-Fache des max. versicherten Jahreslohns (430 200 Franken). Reduzierter Rentenzuschlag (abgestuft), wenn Vorsorgeguthaben zwischen diesen beiden Grenzen.
- b) *SGK-S Mehrheit:* Der «erweiterte» koordinierte Lohn ergibt sich durch die Verdoppelung des maximalen versicherten Jahreslohns von 86 040 auf 172 080 Franken. Dadurch steigt der der Beitragsberechnung zugrundeliegende Maximalbetrag von 73 134 auf 146 268 Franken

UWS-Senkung: Rentenzuschlag gemäss BR

Wer? Rentnerinnen und Rentner der 2. Säule, die

- mind. 15 Jahre im BVG versichert sind
- die letzten zehn Jahre vor Renteneintritt in der AHV

Wie viel?

– Übergangsgeneration:

1.-5. Jahr nach Reform: 200 CHF/Monat	6.-10. Jahr nach Reform: 150 CHF/Monat	11.-15. Jahr nach Reform: 100 CHF/Monat
--	---	--

Danach: jährliche Festsetzung durch den Bundesrat

UWS-Senkung: Rentenzuschlag gemäss SGK-SR

Wer?

- Rentnerinnen und Rentner der 2. Säule
- Lebenslanger Rentenzuschlag für die ersten 15 Jahrgänge, die nach Inkrafttreten der Reform pensioniert werden.

Wie viel?

- Wer zum Zeitpunkt der Pensionierung über ein Altersguthaben von 215'100 Franken oder weniger verfügt, hat Anrecht auf den vollen Zuschlag.
- CHF/Monat : 200/150/100 in Abhängigkeit des Vorsorgeguthabens von:
- **Bis Altersguthaben CHF 215'100 vollen Zuschlag**
- **Bis CHF 430'200 abgestuften Zuschlag**

Übergangsgeneration mit Rentenzuschlag

**Anteil Neurentner:innen der Übergangsgeneration mit Anrecht auf Rentenzuschlag/
Rentenerhöhung ca.:**

Vorschlag BR	100%
Vorschlag SGK-SR	50%
davon voller Rentenzuschlag	25%
reduzierter Rentenzuschlag	25%

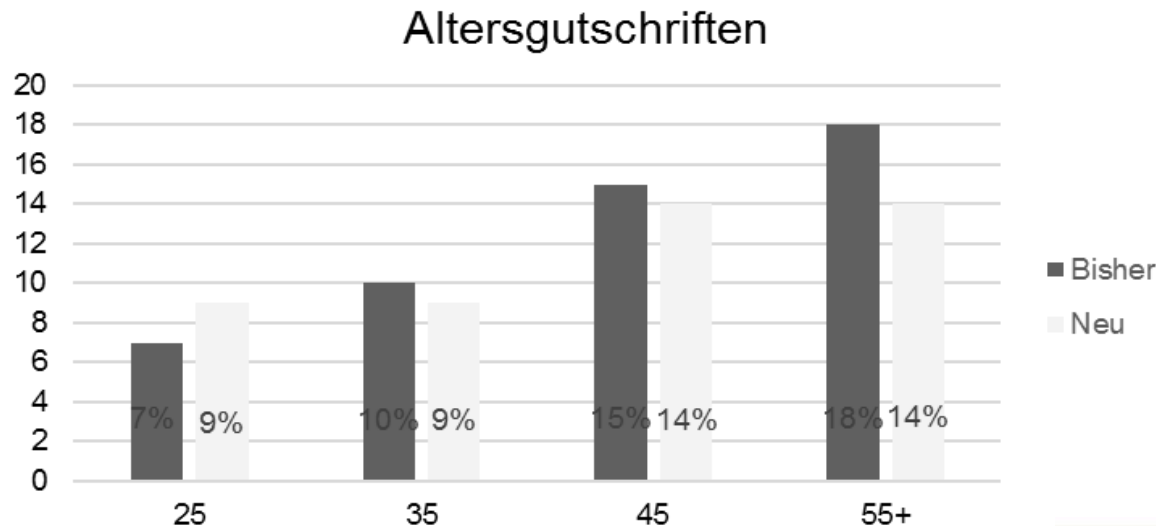
«Modernisierung» gemäss BR / SGK-SR

■ Halbierung Koordinationsabzug

Stand 1.1.2022: 25'095 CHF Neu: 15% des AHV Lohnes

■ Anpassung Altersgutschriften

Bisher: 25 - 34 → 7% Neu: 25 - 44 → 9%
35 - 44 → 10% 45 + → 14%
45 - 54 → 15%
55 + → 18%



Fazit I

Vorschlag SK-SR

Durch das Beibehalten des minimalen koordinierten Jahreslohnes weniger Rentenverbesserungen für Personen mit tiefen Einkommen (Teilzeitbeschäftigte).

Ungenügende Finanzierung für die Übergangsgeneration führt in Zukunft zu substantiellen Renteneinbussen.

Von der Senkung der Eintrittsschwelle betroffen

- Arbeitnehmende: neu versichert 140'000**
- Zusätzliche Einkommen versichert 60'000**

Fazit II

Bundesrat (Sozialpartnervorschlag):

- Verbesserung der Renten für Teilzeitbeschäftigte und Sicherung der Renten bis CHF 40'000.
- Nachhaltige «Ausfinanzierung» der Übergangsgeneration
- **Heutiges Rentenniveau kann nicht gesichert werden.**

-
- **Danke für die Aufmerksamkeit.**
 - **Fragen?**